Der Fall Franz Fisch

Thema 5

Zu den über lange Zeit vergessenen Opfern des Nationalsozialismus gehören die Mitglieder der kleinen Glaubensgemeinschaft „Zeugen Jehovas“ (Ernste Bibelforscher). Ihre entschiedene Verweigerungshaltung gegenüber den Ansprüchen des Regimes – Grußpflicht, Eidleistung, Mitgliedschaft in NS-Körperschaften – führte bereits Mitte 1933 zum Verbot. Keine andere Religionsgemeinschaft hat mit einer vergleichbaren Geschlossenheit und Unbeugsamkeit dem nationalsozialistischen Druck widerstanden.
Zu den vielen Zeugen Jehovas, die sowohl im Dritten Reich als auch später in der DDR politisch verfolgt werden, gehört auch der ehemalige Lokführer Franz Fisch aus Brunshaupten (heute Kühlungsborn). Im Januar 1937 erstattet die Staatsanwaltschaft beim Schweriner Sondergericht Anklage gegen zwölf Personen, unter ihnen auch Franz Fisch und seine Tochter Charlotte. Die Angeklagten werden beschuldigt, den Zusammenhang unter den Mitgliedern der verbotenen Vereinigung Internationaler Bibelforscher (IBV) weiter aufrechterhalten zu haben. Ferner bezichtigt man sie, religiöse Schriften und Flugblätter angenommen, gelesen und weiter verbreitet zu haben. Fisch, der wegen seiner IBV-Tätigkeit bereits vorbestraft ist, wird vorgehalten, einen führenden Glaubensbruder, den Prediger Emil Zellmann, für eine Nacht bei sich beherbergt zu haben. Im Februar 1937 wird Franz Fisch zu 1 ½ Jahren Gefängnis verurteilt. Seine Tochter Charlotte lag zum Anklagezeitpunkt mit Tuberkulose in einem Berliner Krankenhaus. 1938 wurde sie amnestiert. Franz Fisch musste seine Haft in Bützow-Dreibergen verbringen. Am Tag seiner Entlassung, dem 02.08.1938 wurde er von der Gestapo in „Schutzhaft“ genommen und wenig später in das Konzentrationslager Buchenwald überführt. Dort war seine Häftlingsnummer 5110. 1945 haben sich die Buchenwald-Häftlinge selbst befreit. Trotz seiner traumatischen Erlebnisse arbeitete Franz Fisch bis zu seinem Ruhestand am 31.12.1948 weiter als Lokführer. Er wurde zunächst als Opfer des Faschismus (OdF) anerkannt. Mit dem erneuten Beginn der Verfolgung der Zeugen Jehovas ab 1950 in der DDR wurde ihm dieser Status wieder aberkannt. Franz Fisch blieb seinem Glauben treu. Ende 1950 wurde er als praktizierender Zeuge Jehovas zu sieben Jahren Zuchthaus verurteilt. Franz Fisch starb am 21.10.1967 in Kühlungsborn.

1

Franz Fisch mit seiner zweiten Ehefrau nach seiner erneuten Haftverbüßung in der DDR, 1950er Jahre.
Privatarchiv Siegfried Merz, Bad Doberan.

Lebenslauf

10.12.1882	Geburt als Sohn eines Tischlers in Grabow bei Stettin.
1897-1901	Schmiede- und Schlosslehre in einer Charlottenburger Werkstatt.
1904-1905	SPD-Mitgliedschaft.
1905-1907	Schmied und Maschinenbauer in einer Tempelhofer Eisenbahnreparaturwerkstatt.
26.03.1908	Heirat. Aus der Ehe gehen drei Kinder hervor, von denen zwei früh starben.
1907-1910	Anstellung bei der Eisenbahn als Schlosser.
Ab 1911	Beschäftigung als Heizer.
01.04.1913	Anstellung als Bahnbeamter.
1920	Tod der ersten Ehefrau.
1913-1924	Beschäftigung als Lokomotivführer.
1924	Kirchenaustritt. Eintritt in die Internationale Bibelforscher Vereinigung (IBV), Tätigkeit als Gruppenleiter.
1933	Pensionierung.
16.05.1935	Verurteilung durch das Schweriner Sondergericht zu vier Wochen Gefängnis in Dreibergen-Bützow.
13.06.1935	Haftentlassung aus Dreibergen-Bützow.
02.02.1937	Prozess gegen zwölf Bibelforscher darunter auch Franz Fisch und seine Tochter Charlotte Fisch. Franz Fisch wurde zu 1 ½ Jahren Haft verurteilt, weil er und seine Tochter den Prediger Emil Zellmann bei sich aufgenommen hatten. Der Tochter konnte nicht der Prozess gemacht werden, da sie zu dieser Zeit mit Tuberkulose im Berliner Krankenhaus lag.
02.08.1938	Entlassung aus dem Gefängnis. Er wird sofort durch die Gestapo in „Haftschutz“ genommen. Überführung in die Landeshaftanstalt Neustrelitz.
01.09.1938	Verlegung von Neustrelitz in das Konzentrationslager Buchenwald.
1945	Selbstbefreiung aus dem Konzentrationslager.
05.01.1948	Anerkennung als Opfer des Faschismus. Zweite Ehe.
31.12.1948	Ruhestand.
Sept. 1950	Aberkennung des Status Opfer des Faschismus.
19.10.1950	Erneute Verurteilung. Die kleine Strafkammer des Landgerichts Schwerin in Rostock verhängt über ihn sieben Jahre Zuchthaus.
02.11.1956	Haftentlassung aus Dreibergen-Bützow.
21.10.1967	In Kühlungsborn verstorben.

Verbot linksgerichteter Verbände und Vereinigungen

Rostock, 11. April. (Eig. Drahtber.) Wie die M.H.N. von amtlicher Stelle erfährt, sind mit sofortiger Wirkung folgende Verbände und Vereinigungen verboten worden: Sozialistischer Freidenker-Verband, Verein der Naturfreunde, die Roten Falken, der Verein der Kinderfreunde, die Arbeiter-Turn- und Sportvereine mit Hilfs- und Nebenorganisationen, sowie die Vereinigung ernster Bibelforscher. 1

1

Im „Mecklenburger Tageblatt" wird das am 10. April 1933 erlassene Verbot der Bibelforscher bekannt gegeben.
Privatarchiv Falk Bersch, Gägelow.

DAS GOLDENE ZEITALTER

„IHR WERDET GEHASST WERDEN VON ALLEN NATIONEN"
(Matth. 24: 9)

Semi-monthly — Halbmonatlich
The Golden Age — German edition
Vol. XII
Nr. 281
BERN
1. Juni 1934

1

1

Die Zeitschrift „Das Goldene Zeitalter" wurde in der Schweiz gedruckt und von dort aus illegal nach Deutschland vertrieben.

Privatarchiv Falk Bersch, Gägelow.

DAS GOLDENE ZEITALTER

EINE ZEITSCHRIFT, GEGRÜNDET AUF TATSACHE, HOFFNUNG UND ÜBERZEUGUNG

12. Jahrgang | Nr. 281 | 1. Juni 1934

Verfolgungen in Deutschland

Vor mehr als dreissig Jahren errichtete die gemäss den Gesetzen der Vereinigten Staaten eingetragene Watch Tower Bible & Tract Society in Deutschland eine Zweigstelle. Von der Zeit an bis 1933 hat diese Gesellschaft in Deutschland die Wahrheit der Bibel unentgeltlich und ohne Gewinn gelehrt. Viele Tausende des deutschen Volkes sind dadurch zur Erkenntnis der Wahrheit über Gottes Königreich gelangt und freuen sich ihres Vorrechtes, Jehova Gott zu dienen und ihn anzubeten. Viele dieser Leute waren Katholiken, andere Protestanten und wieder andere, die ausserhalb aller kirchlichen Organisationen standen. Während dieser ganzen Zeit versuchte sowohl die katholische als auch die protestantische Geistlichkeit den Fortschritt des Werkes der Verkündigung des Evangeliums Jesu Christi, das von vielen guten Männern und Frauen in Deutschland verbreitet wurde, mit allen Mitteln zu verhindern und die Gesellschaft wurde auf das heftigste bekämpft. Immer wieder veröffentlichte die Geistlichkeit allerlei Unwahrheiten über Gottes Volk, nämlich Jehovas Zeugen; die politischen Herrscher schenkten dem jedoch keine Beachtung.

Als dann durch die Revolution die Hitlerregierung zur Macht gelangte, fand ein Wechsel statt. Nun schenkten die politischen Mächte der Geistlichkeit Gehör und liessen sich von ihr beeinflussen, gegen Jehovas Zeugen vorzugehen. Jehovas Zeugen waren in ganz Deutschland bekannt unter dem Namen *Internationale Bibelforscher-Vereinigung* und *Wachtturm Bibel- und Traktat-Gesellschaft*. Auf Grund der Annahme, dass diese christlichen Leute, Jehovas Zeugen, eine Gefahr für den Staat bedeuteten und den Frieden und die Sicherheit des Staates gefährdeten, handelte die Hitlerregierung im Einklang mit den verleumderischen und ehrenrührigen Erklärungen, die von der Geistlichkeit veröffentlicht wurden und verbot den Zeugen Jehovas, ihre Tätigkeit weiter auszuführen. Diese treuen Christen wurden fälschlicherweise beschuldigt, mit den Juden, den Marxisten und Anti-Nationalsozialisten im Bunde zu stehen. Ohne die Zeugen Jehovas jedoch vorher von solchen Verdächtigungen in Kenntnis zu setzen und ohne ihnen irgendwelche Gelegenheit einzuräumen, den Beweis der Unwahrheit dieser Anschuldigungen zu erbringen, also ohne überhaupt die Tatsachen festzustellen, gab die Hitlerregierung am 4. April 1933 einen Erlass heraus, wodurch die Tätigkeit der genannten Gesellschaft, der Zeugen Jehovas, verboten wurde, beschlagnahmte und zog das Besitztum der Gesellschaft, das damals einen Wert von etwa RM 2 500 000.— hatte, ein. Diese Beschlagnahme war eine Verletzung des Vertrages zwischen den Vereinigten Staaten und Deutschland, und da es sich um eine amerikanische Körperschaft handelte, intervenierte die amerikanische Regierung, worauf am 28. April 1933 die Beschlagnahme aufgehoben und das Besitztum den rechtmässigen Eigentümern zurückerstattet wurde.

Am 24. Juni 1933 beschlagnahmte die deutsche Regierung, ohne vorherige Bekanntgabe und wiederum ohne sich von den Tatsachen zu überzeugen, erneut das Besitztum der Gesellschaft und verbot ihre Tätigkeit in Deutschland. Die Regierung der Vereinigten Staaten, gemäss den Bestimmungen des erwähnten Vertrages, intervenierte von neuem für die Gesellschaft und im Oktober 1933 hat die deutsche Regierung dann wiederholt die Beschlagnahme des Besitztums aufgehoben. Jedoch weigert sie sich immer noch, der Gesellschaft zu gestatten, das Eigentum zur Fortsetzung ihrer Tätigkeit zu gebrauchen. Die deutsche Regierung kündete durch ihre Behörden an, dass die Wachtturm Bibel- und Traktat-Gesellschaft und die Internationale Bibelforscher-Vereinigung ja wegen der Beschlagnahme bei den deutschen Gerichten Beschwerde erheben und Klage führen könnten, um ihre Rechte geltend zu machen. Dies ist getan worden; aber als die Gesellschaft diesen Weg beschritt, hat ihr die deutsche Regierung einfach das Recht abgesprochen, solche Prozesse zu führen. Inzwischen hatten die deutschen Behörden einen grossen Teil weiterer Vermögenswerte der Gesellschaft in andern Ländern des Deutschen Reiches beschlagnahmt, viele davon vernichtet, Versammlungen aufgelöst und Jehovas Zeugen verboten, sich zu versammeln um die Bibel zu studieren; man hat ihnen ihre Bücher, Bibeln und andere Literatur weggenommen und viele dieser treuen Christen ins Gefängnis und in Konzentrationslager abgeführt.

Wiederholte Anstrengungen wurden gemacht, um von den deutschen Behörden angehört zu werden, damit die Tatsachen dargelegt werden könnten und der völlige Beweis davon erbracht werde, dass die Gesellschaft in keiner Weise mit irgend einer politischen Organisation verbunden ist; alle solche Anstrengungen blieben jedoch gänzlich erfolglos. Deutsche Beamte hatten versprochen, die Gesellschaft anzuhören, aber wenn versucht wurde, sie zu erreichen, weigerten sich die Herren, mit einem Vertreter der Gesellschaft Verhandlungen zu führen.

Anlässlich eines Kongresses von 7000 der Zeugen Jehovas, der im Juni 1933 in Berlin stattfand, wurde in Form einer Resolution eine Erklärung der Tatsachen herausgegeben. Millionen Exemplare hiervon wurden gedruckt und in ganz Deutschland verbreitet. Den zuständigen Behörden wurde zuerst ein Exemplar verabfolgt. Während unsere Brüder damit beschäftigt waren, diese Tatsachenerklärung zu verbreiten, wurden viele von ihnen verhaftet, ins Gefängnis geworfen und in Konzentrationslager verbracht. Die deutschen Behörden zeigen so, dass sie die wirklichen Tatsachen gar nicht wissen wollen, sondern dass sie, getrieben von irgend einem dunklen und mächtigen Einfluss, entschlossen sind, den Zeugen Jehovas Schaden zuzufügen und die Verkündigung der Botschaft über Jehovas Königreich zu ver-

Ausgabe des „Goldenen Zeitalters", 1934.
Privatarchiv Falk Bersch, Gägelow.

Der Reichsminister der Justiz

4741/3 - III a 16571/36

Berlin W 8, den 5. Dezember 1936
Wilhelmstraße 65
A 1 Jäger 0044

1

Vertraulich!

An
sämtliche Herren Generalstaatsanwälte und
die Herren Oberstaatsanwälte bei den Sondergerichten.

Betrifft Bekämpfung der Internationalen Bibelforscher.

Anlage: 1 Denkschrift.

Anliegend übersende ich eine Denkschrift des Geheimen Staatspolizeiamts über die Internationale Bibelforschervereinigung zur vertraulichen Kenntnisnahme.

Aus der Denkschrift ergibt sich, daß die IBV., deren über die Ziele einer religiösen Sekte hinausgehenden staatsfeindliche Bestrebungen inzwischen allgemein bekannt geworden sein dürften, die Zahl ihrer Anhänger in Deutschland in einem derartigen Umfange vergrößert hat, daß nunmehr gegen sie mit den schärfsten Mitteln vorgegangen werden muß. Die auf Grund des § 4 der VO. des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 (RGBl.I S.83) erlassenen Verbotsanordnungen drohen für Zuwiderhandlungen Gefängnisstrafen bis zu 5 Jahren an. Mit Rücksicht auf die Gefährlichkeit der Internationalen Bibelforscher, die bewußt gegen die Maßnahmen der nationalsozialistischen Staatsführung arbeiten und insbesondere die Verweigerung des Wehrdienstes fördern, ist es erforderlich, daß nunmehr bei Funktionären der durch das Gesetz zugelassene Strafrahmen in geeigneten Fällen voll ausgenutzt wird.Auch die bloße Mitgliedschaft zur IBV. muß bei dieser Sachlage bereits so bedenklich erscheinen, daß Geldstrafen nicht mehr ein geeignetes Mittel zur Bekämpfung dieser staatsfeindlichen Organisation sein dürften.

Ich ersuche darauf zu achten, daß in den Hauptverhandlungen gegen Anhänger der IBV. diese Gesichtspunkte Berücksichtigung finden und auf Strafen hinzuwirken, die der Staatsgefährlichkeit der IBV. Rechnung tragen. Es bestehen keine Bedenken, in nicht öffentlicher Sitzung die Höhe der Strafanträge mit dem Inhalt der Denkschrift zu begründen.

1

Anweisung des Reichsjustizministeriums zur Bekämpfung der Internationalen Bibelforschervereinigung, 1936/37.
Landeshauptarchiv Schwerin, 5.12-6/4/649, Bl. 2 u. 19.

Der Reichsminister der Justiz

4741/3 - III a 3 188

Berlin W 8, den 2.März 1937
Wilhelmstr.65
Fernsprecher: 11 0044

1

An
sämtliche Herren Generalstaatsanwälte
und
die Herren Oberstaatsanwälte bei den
Sondergerichten.
- - -

Vertraulich !

Betrifft: Bekämpfung der Internationalen Bibelforscher.

Nachrichtlich:
Herrn Reichsführer SS und
Chef der deutschen Polizei
Zu SV 1 Nr.469/36 - 176 - 7
vom 6.Februar 1937.

Im Anschluß an meine Rundverfügung vom 5.Dezember 1936 -III a 16571/36 - weise ich auf folgendes hin:

Obwohl durch das Vorgehen vom 28.August 1936 die gesamte Organisation der JBV zerschlagen worden ist, hat es die JBV am 12.Dezember 1936 in der Zeit von 17 bis 20 Uhr fertiggebracht, in ganz Deutschland schlagartig Flugblätter mit der Überschrift "Resolution" und der Unterschrift "Mitteleuropäischer Kongress der Zeugen Jehovas, Luzern," in Briefumschlägen verteilen zu lassen. Darüber hinaus werden noch heute derartige Resolutionen Richtern und Staatsanwälten zugesandt. Damit ist bewiesen, daß es der JBV gelungen ist, eine Ersatzorganisation aufzustellen, die im Reichsumfange die gefährliche Tätigkeit der JBV fortsetzt.

Ich habe feststellen müssen, daß trotz meiner Rundverfügung vom 5.Dezember 1936 einige Gerichte sich noch nicht haben entschließen können, mit der nötigen Strenge gegen die JBV. vorzugehen. Ich ersuche deshalb, durch entsprechende Anträge darauf hinzuwirken, daß der in § 4 der VO. vom 28.Februar 1933 zur Verfügung stehende Strafrahmen bis zu fünf Jahren Gefängnis, insbesondere gegen Funktionäre, wirksam ausgenutzt wird.

In Vertretung
gez. Dr. Freisler

Beglaubigt
als Ministerialkanzleisekretär

1

Anweisung des Reichsjustizministeriums zur Bekämpfung der Internationalen Bibelforschervereinigung, 1936/37.
Landeshauptarchiv Schwerin, 5.12-6/4/649, Bl. 2 u. 19.

Beglaubigte Abschrift!

Beglaubigte Abschrift!

K.Ms.4/37 pol. -94-

In der Strafsache

gegen 1) den Zimmerer Heinrich Bobsin in Bad Doberan,
2) dessen Ehefrau,
3) den Stellmacher Richard Sparr daselbst,
4) dessen Ehefrau,
5) Schuhmachermeister Alfred Schröder daselbst,
6) dessen Ehefrau,
7) Lokomotivführer i.R. Franz Fisch in Brunshaupten,
8) Haustochter Charlotte Fisch, jetzt in Berlin,
9) Witwe Karoline Lange, z.Zt. in Neustrelitz-Strelitz in Haft,
10) Bauwächter Heinrich Bobsin in Rostock,
11) Frau Else Wegner verw.gew.Plückhahn in Rostock,
12) Rentner Heinrich Dassow, z.Zt. in Schwaan in Haft,

hat das Sondergericht Schwerin in Bad Doberan am 2ten Februar 1937 für Recht erkannt:

Auf Grund der §§ 1 und 4 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 in Beihalt der meckl. Bekanntmachung vom 5. August 1933 werden verurteilt: 1) Die Angeklagten Dassow und Karoline Lange zu einer Gefängnisstrafe von zwei Jahren; vier Monate der gegen die Angeklagte Lange erkannten Strafe gelten als durch die erlittene Untersuchungshaft verbüsst. 2) Die Angeklagte Anna Bobsin und der Angeklagte Franz Fisch zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahre und sechs Monaten. 3) Die Angeklagten Richard Sparr und Ilse Sparr zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahr. 4) Die Angeklagten Alfred Schröder, Else Schröder und Else Wegner zu einer Gefängnisstrafe von je neun Monate. 5) Die Angeklagten Heinrich Bobsin in Rostock und Heinrich Bobsin in Doberan zu einer Gefängnisstrafe von je sechs Monaten.

Die Kosten des Verfahrens fallen den Angeklagten zur Last.

Von Rechts wegen !

Die Richtigkeit der Abschrift der Urteilsformel wird beglaubigt und die Vollstreckbarkeit des Urteils bescheinigt.

Schwerin, den 18. Februar 1937.

(L.S.) gez. Kunkel,

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Landgerichts.

Vorstehende Abschrift stimmt mit der Urschrift überein.
Schwerin, den 20. Februar 1937.

Der Oberstaatsanwalt beim Landgericht Schwerin (Mecklb.)

Justizinspektor,

1

1

Abschrift des Kurzurteils, Februar 1937.
Landeshauptarchiv Schwerin, 5.12-6/9/910, o.Bl.

Von den Bützower Gefängnisbehörden einbehaltener Brief der an Tuberkulose erkrankten Tochter Charlotte aus dem Krankenhaus Hasenheide an ihren Vater (Hervorhebungen durch die Zensur)

An Franz Fisch
aus Brunshaupten

Hasenheide d. 21.3.37

Mein lieber Papa!

Für Deinen lieben Brief habe herzlichen Dank. [...] Heute habe ich noch einmal bei der Direktion um Schreiberlaubnis für uns gebeten. Hoffentlich dürfen wir uns weiter schreiben. Wie geht es Dir lieber Papa, bist Du noch gesund? Ich habe etwas Angst um Dich, weil Du in Deinen Briefen an Mama und mich schreibst, ob wir uns noch mal wiedersehen. Oder meinst Du, daß der Herr noch vor der abgelaufenen Zeit eingreifen wird? Wenn er es nur recht bald täte, denn die Welt ist schon überreif. Aber wir wollen getreulich ausharren an dem Platz, wo uns der Herr hin gestellt hat. Du kannst wohl immer noch nicht über Deine ungerechte Strafe und Verurteilung zur Ruhe kommen. [...] Diese Zeit geht auch vorüber und danach kommt das Reich Gottes, was uns der Herr schon so lange verheißen hat. [...]

Lieber Papa ich glaube Dir schon, daß Du [es] gerne siehst, daß ich bald nach Hause fahre, damit Mama nicht so allein ist. Auch mir tut es leid, daß Mama jetzt niemand bei sich hat, mit dem sie sich ihre Gedanken austauschen kann. Mama schrieb mir in ihrem letzten Brief, sie wollte auf die Osterkarte herkommen und mich dann mit nach Hause nehmen. Ich kann aber noch nicht mitfahren, denn ich fürchte, daß dann ein Rückfall eintritt. [...] Der Pneu geht gut, aber dennoch muß ich mich vorsehen, denn irgend eine Erkältung und große Anstrengungen können mich wieder zurück bringen. Ich kann wohl ein paar Stunden am Tage auf sein und laufe auch im Park umher, aber dann sehne ich mich wieder nach meinem Bett. Aber lieber Papa nun mache Dir keine Sorgen um mich [...] Der Herr wird alles gut machen. [...]

Möge Dich der Herr weiterhin beschirmen und beschützen. Deine Lotte.

1

Der Leiter der Vollzugsanstalt.

Dreibergen-Bützow, den 15. Juni 1938.

Fernsprecher:

Es wird gebeten, bei allen Eingaben das vorstehende Aktenzeichen anzugeben.

An

die — ~~Staatspolizeileitstelle~~ —

Staatspolizeistelle

in Schwerin

Anlage: 1 Strafregisterauszug.
Zum dortigen Aktenzeichen:

Anzeige

über die Entlassung von politischen Strafgefangenen.

Name (bei Frauen auch Geburtsname): Fisch

Vorname: Franz Hermann Conrad

Geburtstag und -Ort: 10. Dezember 1882 in Grabow bei Stettin

Familienstand: verheiratet

Beruf: Lokomotivführer a.D.

Rassezugehörigkeit:

Letzter Wohnort: Brunshaupten, Neue Reihe 267

wird am 2. August 1938 aus der Strafanstalt entlassen. Fisch ist durch das Urteil des — ~~Volksgerichtshofs~~ — Sonder-gerichts in Schwerin vom 2. Februar 37 (Aktenzeichen: R.Ms.4/37 Pol) wegen — ~~Verbrechens~~ — Vergehens — ~~nach~~ gegen die Verordnung vom 28.2.1933 zu 1 Jahr 6 Monaten Gefängnis — ~~Zuchthaus~~ — verurteilt worden.

Er — ~~Sie~~ — verbüßt die Strafe seit dem 2. Februar 1937 und beabsichtigt, sich nach seiner — ~~ihrer~~ — Entlassung nach Brunshaupten zu begeben.

Kurzer Bericht über die Führung während der Strafhaft, insbesondere Beobachtung über die politische Einstellung: Fisch hat sich hier hausordnungsgemäß geführt. Einsicht, Reue und Schulderkenntnis hat er nach wie vor nicht besessen. Er ist seit seiner Einlieferung derselbe Fanatiker geblieben, dessen Anschauungen die Strafhaft nicht zu beeinflussen vermochte.

— Der Verurteilte ist im übrigen ~~nicht~~ bestraft — mit 4 Monaten Gefängnis wegen Fortsetzung der J.V.O.

~~Eine Abschrift des Strafregisterauszuges liegt bei.~~

Vordruck Nr. 189.
Entlassung von politischen Strafgefangenen (RV. v. 18. 1. 1937 — III. a 16682. 36 —) Muster I.

1

Mitteilung des Leiters der Vollzugsanstalt an die Gestapo über die bevorstehende Haftentlassung Fischs, Juni 1938.

Landeshauptarchiv Schwerin, 5.12-6/9/910, o.Bl.

Geheime Staatspolizei

Staatspolizeistelle **Schwerin**

B.-Nr. II B 1 - 7795/38

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben.

Schwerin (Meckl.), den 24. Juni 1938.
Schelfstraße 35
Fernsprecher Nr. 5051

Betr: Strafgefangenen Franz F i s c h.

Vorg: Dortg. Anzeige über Entlassung von politischen Strafgefangenen v. 13. Januar 1938.

Strafanstalten Dreibergen-Bützow
Eing. 25. JUN. 1938
Tgb.Nr.

Der Obengenannte wird nach Verbüssung seiner Strafhaft erneut in Schutzhaft genommen. Er ist daher am 2. August 1938 nicht zu entlassen sondern dem von hier mit seiner Überführung zur Landesanstalt Neustrelitz-Strelitz beauftragten Gend.-Beamten der Gendarmerie-Station Bützow zu übergeben.

Dem Strafgefangenen F i s c h ist von seiner bevorstehenden Inschutzhaftnahme vorläufig keine Kenntnis zu geben.

An
die Landesstrafanstalt
Dreibergen/Bützow.

Am 1.8.38 vzl.
3.25/6.38

Nach fernmündlicher Mitteilung Kommissar Böttcher, wird Fisch am 2.8. um 11 Uhr für abgehalt. not. B.
Fisch hat heute Kenntnis erhalten.
B. 1.8.38

1

1

Schutzhaftbefehl der Schweriner Gestapo, Juni 1938.
Landeshauptarchiv Schwerin, 5.12-6/9/910, o.Bl.

Geheime Staatspolizei
Außendienststelle Neustrelitz
B.-Nr. 1373/38
Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben.

Neustrelitz (Meckl.), den 27. August 1938.
Augustaplatz
Fernsprecher Nr. 393

Eingegangen am
27. Aug. 1938
Beantw. | Erled.

Betr.: Schutzhäftling Franz F i s c h , geb. am 10.12.1882 zu Grabow, zurzeit Landesanstalt Neustrelitz-Strelitz.
Vorg.: O h n e .

Das Geheime Staatspolizeiamt Berlin hat mit Verfügung vom 16. 8. 1938. Schutzhaft und Überführung des Schutzhäftlings Franz F i s c h in das Konzentrationslager Buchenwald angeordnet. Der Schutzhäftling F i s c h wird aus diesem Grunde am 27. 8. 1938 nach Berlin überführt werden, um von dort aus mit dem Sammeltransport nach Buchenwald weitergeleitet zu werden.

Middelstädt

Zur Liste vermerkt. 2.9.38 Wo

An die Landesanstalt Neustrelitz-Strelitz
in N e u s t r e l i t z -Strelitz

Abschriftlich der Direktion des Landesfürsorgehauses , Güstrow , zur Kenntnis . F i s c h ist am 27.August dem Krim.-Sekr . Middelstädt überstellt worden .
Geheime Staatspolizei Schwerin hat Nachricht .

G. 2. 9. 1938

Landesanstalt N.-Strelitz , 1.9.1938 .
z.U.
Kirchhoff.

1

1
Schreiben der Gestapo in Neustrelitz an die örtliche Haftanstalt, August 1938
Landeshauptarchiv Schwerin, 5.12-3/27/754, Bl. 368.

145

367

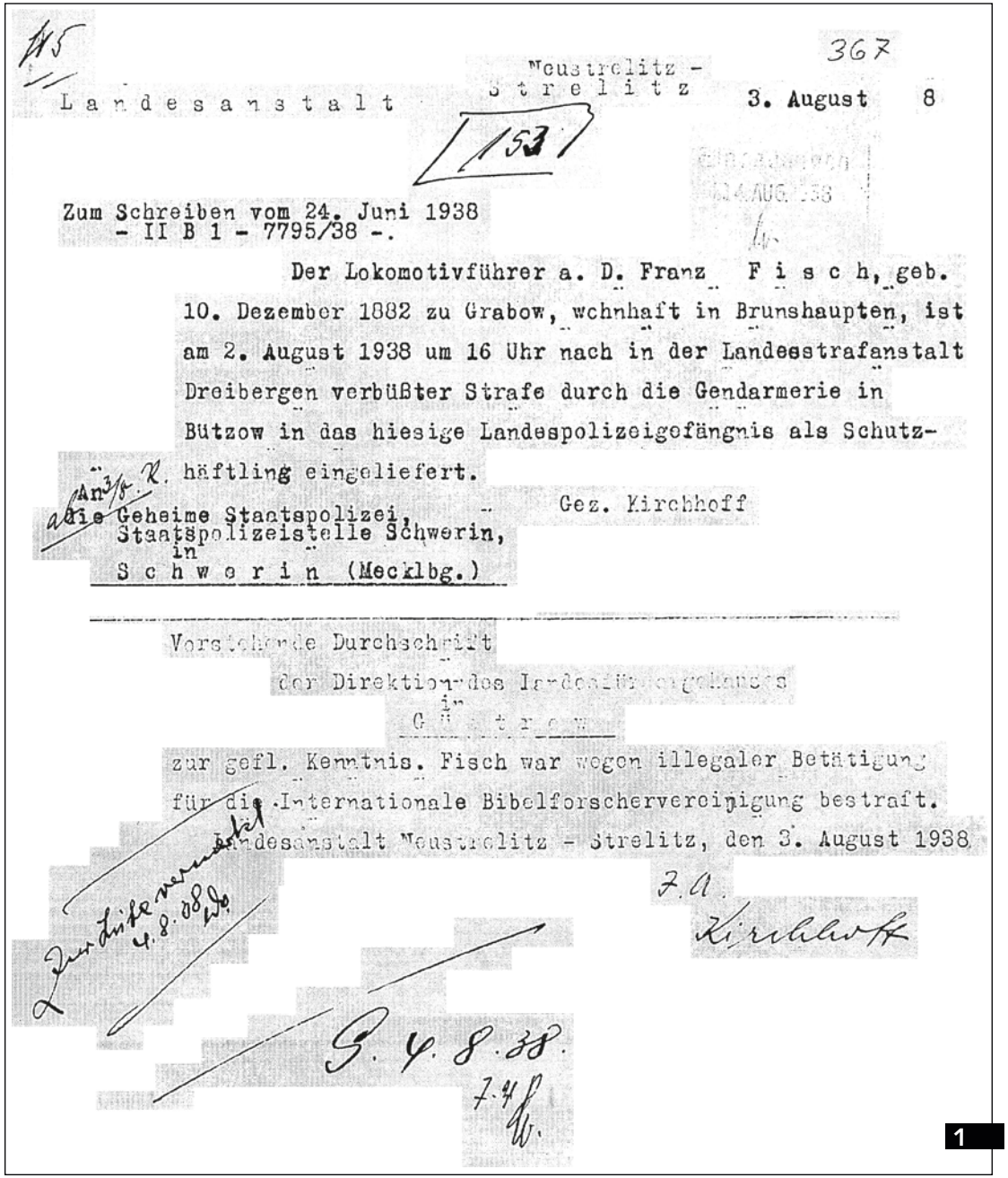

Landesanstalt Neustrelitz - Strelitz 3. August 8

153

Zum Schreiben vom 24. Juni 1938
- II B 1 - 7795/38 -.

Der Lokomotivführer a. D. Franz Fisch, geb. 10. Dezember 1882 zu Grabow, wohnhaft in Brunshaupten, ist am 2. August 1938 um 16 Uhr nach in der Landesstrafanstalt Dreibergen verbüßter Strafe durch die Gendarmerie in Bützow in das hiesige Landespolizeigefängnis als Schutzhäftling eingeliefert.

Gez. Kirchhoff

An 3/8. R.

~~die~~ Geheime Staatspolizei,
Staatspolizeistelle Schwerin,
in
Schwerin (Mecklbg.)

Vorstehende Durchschrift
der Direktion des Landesfürsorgehauses
in
Güstrow

zur gefl. Kenntnis. Fisch war wegen illegaler Betätigung für die Internationale Bibelforschervereinigung bestraft.

Landesanstalt Neustrelitz - Strelitz, den 3. August 1938

J. A.
Kirchhoff

Zur Liste vermerkt 4.8.38 Do.

G. 4.8.38.
7.4 [illegible]

1

1

Schutzhaft in Neustrelitz nach Haftverbüßung in Bützow
LHAS, 5.12-3/27, Landesfürsorge- und Landarbeitshaus Güstrow, 754, Blatt 367.